

V C
3943



h. 33^b,



p. 33^b, 24.



Copia zweyer Sächs. Schreiber die Abf.
der Königl. Rel. zu Wgffn. Schöffens
1629





C O P I A

Zweyer Höchstwichtigen

Schreiben / an die Röm. Käys. Majest. von
Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgangen.

Betreffend

Die Abschaffung der Evangelischen Predi-
ger / Sperrung der Kirchen / vnd Abstellung des Exercitij
Augustanæ Confessionis, in des H. Reichs Stadt Augspurg / mit
selbiger Evangelii. Burger schafft vnd Gemein new-
lichen vorgangen.

Gedruckt im Jahr Christi / M. DC. XXIX.

C O P I A

Die Bibliothek in Halle
ist eine der ältesten
in Deutschland
und enthält eine
sehr reichhaltige
Sammlung von
Büchern
und Handschriften
aus allen Zeiten
und Ländern
Die Bibliothek
ist für die
Studierenden
der Universität
Halle
frei zugänglich
und wird
von den
Bibliothekaren
mit großer
Sorgfalt
verwaltet



Druck in Halle 1827





C O P I A

Schreibens an die Röm.

Käys. Majest. von Ihr Ehurf. Durchl.
zu Sachsen ꝛc. abgangen.

Alledurchlächtigster / ꝛc. Allergnädigster Herr / E. Käyserl. Majest. kan ich vnterthänigst nicht bergen / daß mir von vnterschiedenen Orten glaubwürdiger Bericht einkommen / ob solte der Reichs Stadt Augspurg / vnd dem Evangel. Ministerio vnd Bürgerschaft / des Orts von Catholischen Theil / sonderlich des Herrn Bischoffs L. starck zugesetzt / vnd angemutet werden wollen / ihre Evangel. Kirche / (die doch lange vor dem Passawischen Vertrag vnd auffgerichteten Religion Frieden / zu dem Exercitio Augspurgischer Confession gebraucht worden / vnd noch gebraucht wird /) ehist zu restituiren vnd abzutreten / vnd was ferner mit Dimission vnd Ausschaffung der Evangelis. Prediger / vnd also mit gäncklicher Aufmusterung der Augspurgisch. Confession, (die doch von dieser Stadt den Namē hat) vor gefährliche Bedrawungen vorgehen sol / Ob mir nun wol eigentlich nicht bewust / was es hierumb vor ein Beschaffenheit habe / vñ auch nicht glauben kan noch wil / daß mit E. Käys. Maj. Willen vnd Befehl / wann sie der sachen recht berichtet / dergleichen etwas wider diese

A ij

Stadt

Stadt vorgenommen oder angeordnet werde solte/ so hat mich doch der beständige humor vnd die schuldige affection, gegen meine Religionsverwandten bewogen/ mit dieser vnterthänigster Erinnerung vnd Intercession bey E. Kayf. Maj. einzukommen/ des vnterthänigsten Vertrauens/ sie werden dasselb anderer Gestalt nicht/ also in Kayserlichen Gnaden von mir auff vnd annehmen/ vnd solches vmb so viel mehr/ weil ich gnugsamb versichert bin/ daß E. Kayf. Majest. niemands/ viel weniger aber einem Stand des Reichs wider den hochbethewerten ReligionsFrieden zu beschweren/ werden gemeynd seyn/ oder sich von andern darzu bewegen lassen.

Nun ist aber notarium, männiglich bewust vnd Reichskündig/ daß Augspurg bis her vor: bey vnd nach dem auffgerichteten Passawischen Vertrag vnd ReligionsFrieden/ das Exercitium Augsp. Confession ohn alle Verhinderung gehabt/ vnd in dessen geruhiger Possess vel quasi nunmehr die ganze Zeit hero/ vnd bis Dato befunden worden/ derowegen ich nicht hoffen wil/ daß man sie jeko zu wider mehrgedachtem ReligionsFrieden darinnen turbiren, oder ihrer Befügnuß durch allzugeschwinde Proceß absq; sufficienti causæ cognitione destituiren vnd entsetzen werde.

Ich stelle zwar dahin/ was man etwan auff der Gegenseiten hierwider vor prætext anziehen möchte/ halte aber gänzlich dafür/ wann die zu Augspurg mit ihrer Notdurfft darüber (wie es die natürliche Billigkeit selbst erfordert/ vnd im Religionsfrieden mit mehrerm versehen) gehört/ sie werden in jure vnd facto so viel darthun/ vnd beybringen/ daß Ewr Kayf. Maj. darob eine allergnädigste satisfactio haben/ vnd sie viel mehr bey der des Orts hergebrachten Religion Augsp. Confession vnd dero Exercitio allergnädigst schützen/ als ihnen hierinn etwas widriges begegnen zu lassen/ Ursach haben werden.

Dann ob wol gedachte Stadt vnd Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg vnter andern/ wie ich höre/ dadurch prægraviert/ vnd ihnen imputirt werden wollen/ gleichsam weren sie zur zeit des Passawischen Vertrags

Vertrags vnd Religionsfrieden nicht der vngeänderten Augsp. Con-
fession, sondern Zwinglischer Lehr zugethan gewesen / so ist doch dz Wi-
derspiel am tage / vnd so vnuerneinlich / dz man verhoffentlich auff Cas-
tholischer seiten / solch Fürgeben nicht weiter urgiren, viel weniger wird
beybringen können / das man des Orts ex post facto durch annehmung
der Formule Concordiæ von mehrberührter Augsp. Confession abge-
wichen were / so sehe ich auch nicht / wie das jenige / was etwan bey zeiten
Kays. Carls des Fünfften lobwürdiger Gedächtnus / zwischen Cardi-
nal Otten / als damaligen Bischoffen zu Augspurg / vnd dem Rath in
Anno 1548. mit vorbehalt der geistlichen Jurisdiction fürgegangen /
jesiger Zeit der Stadt zu Nachteil / angezogen werden könnte / weil der
Rath gemeinem Bischoff an soleher Prætenzion nichts gestanden / vnd
beyderseits diesen passum auff Kays. Majest. Decision vnd Aufschlag
gestellet / welcher aber durch Kays. Maj. erfolgten Todtsfall verblieben /
vnd nachmals diese Gerechtigkeit durch den Anno 1555. erfolgten / vnd
von dem damaligen Bischoff Otten selbst approbierten vnd vnterschrie-
benen Religionsfrieden / als per amiversalem transactionem & prag-
maticam sanctionem Imperii, darzu alle Stände des Reichs / sie
sind Geistlich oder Weltlich / ja die Röm. Kays. durch die erfolgten
Capitulationes selbst arctissime verbunden / gänzlich sopiert vnd auff-
gehoben worden / ich wil geschweigen / das auch auff allen Fall daselbst
reservat an vnd vor sich selbst auff Reformation der Religion nicht zu
ertendiren were / Bevorab nach dem die observantia interpretativa,
auff viel lange jahr dazu können / in deme keiner der bis herigen Bischof-
fe / sich nunmehr in die 80. jahr dergleichen etwas vntersangen / sondern
die Augspurger bey ihrer Religion vnd Kirchen / ohne einigen Eintrag
vnd Hinderung verbleiben lassen / welches gewis nicht würde geschehen
seyn / wann man Bischofflichen Theils auß obangezogenem Vor-
behalt eines andern berechtigt gewesen were / Ich vernehme zwar auch /
das man sich auff gemeltes Cardinals vnd Bischoff Ottens / bey Auf-
richtung des Religions Frieden eingewandte Protestation beruffen /

vnd derselben gleichsam ein besondere Wirkung vnd limitation des
Religionsfriedens zuschreiben wil/ kan aber nicht ermessen/ wie derglei-
chen particularprotestation ein solch Universalwerk vnd conclusum
aller Ständen des Röm. Reichs hette hindern / suspendiren, limiti-
ren, oder modificiren können/ bevorab nach dem die langwierige obser-
vantz in contrarium den Augspurgern adminiculirt, ja erwehnter Bi-
schoff hernach selbst / den Reichs Abschied / de Anno 1566. in welchem
der Religionsfrieden in optimâ formâ confirmirt vnd bestetigt wor-
den/ approbirt vnd vnterschrieben/ welches dann folgendes/ auch von
andern seinen Successorn, insonderheit aber des jetzigen Bischoffs L.
bey dem Reichstag de Anno 1613. geschehen/ da die Stände vffs neue
bey ihren Traven vnd Glauben auch allerseits Endspflichten einan-
der zugesagt vnd versprochen/ neben andern abgehandelten Articulis,
auch den in Anno 1555. auffgerichten/ vnd seythero so manchmal zuge-
sagten vnd hochbethewerten Religionsfrieden / in allen seinen Puncten
vnd Articulis zu allen Theilen vestiglich vnd unverbrüchlich zu halten/
vnd zu vollziehen/ welchen Abschied abermals seine L. selbst persönlich/
ohn alle Protestation subscribirt, ja wann hierbey noch einiger Zweifel
vorlauffen könnte / were doch derselbe durch den von Râys. Commis-
sarien Anno 1584. vffgerichteten/ vnd von Râys. Rudolphen dem An-
dern/ hochlößlichster Gedächtnuß confirmirten Vertrag auffgehoben/
vnd auß dem Weg geräumbt worden/ Als darinn klärlich disponirt,
vnd versehen/ wie es mit dem jure nominandi, vocandi, præsentandi
& confirmandi, vber alle Kirchen der Augsp. Confession gehalten
werden/ vnd das solche jura dem Stadtpfleger/ Augsp. Confession zus-
stehen / oder durch die Kirchenpfleger/ vnd andere Raths Freunde/ ges-
melter Confession zugethan / exercirt werden sollen.

Solte nun vber zuversicht mit der Stadt Augspurg/ etwan oben
angeführter massen procedirt werden/ haben Ewr Râys. Majest. ihree
hohen Râys. Majest. Discretion nach/ ohne mein weniges erinnern/ als
lergnädigst zuermessen / ob nicht dadurch viel angezogenen Religions-
Frieden

Frieden zu nahe getreten / vnd den Bedrängten zu rechtmässigen queru-
hren, mehr dann zu viel Ursach gegeben werden wolte / welches aber
E. Kayf. Majest. meines vnterthänigen Vertrauens / zugestatten / nicht
werden gemeynnt seyn.

Vnd gelangt demnach an Dieselbe / mein vnterthänigstes gehor-
samstes bitten / sie geruhen solches alles / in gnädigste Erwegung zuzie-
hen / vnd die in der Sachen / wie ich berichtet werde / allbereit außgefes-
tigte Kayf. Commission also zu disponiren, damit sich die zu Augspurg
angezogener Fundamenten / zuvorderst aber / des offft vnd viel berühr-
ten / heilsamen hochbethewerten Religion Friedens / vnd der hernach
Anno 1584. auffgerichteten / vnd von damaligen Kayf. Maj. gnedigst
confirmirten Vergleichung / wie auch ihren hergebrachten langwierig-
gen geruhigen Possess vel quasi würcklich zuersreuen / vnd deme zu wi-
der an ihrer Kirchen Religions exercitio, vnd was demselben anhen-
gig / nicht turbirt, beleidigt / oder dessen sine sufficienti causa cogni-
tione (auff maß vnd weiß / wie es der Religions Frieden erfordert) de-
stituirt werden mögen.

Das ist meines Verhoffens anders nichts / als die Billigkeit /
auch den legibus fundamentalibus, vnd den getroffenen pactis con-
uentis gemäß / gereicht zu besserem Vertrauen / vnter beyderley Reli-
gionsverwandten / vnd vmb E. Kayf. Majest. bin ichß gehorsambst zu
verdienen / jederzeit ganz willig vnd geflissen. Datum Dresden den 11.
Maij, Anno 1629.

Johann Georg Churfürst.



C O P I A

Schreibens an die Röm.

Käys. Majest. von Ihr Ehurf. Durchl.
zu Sachsen abgangen.

Alterdurchläuchtigster / x. Allergnädigster Herr / durch was erhebliche Ursachen ich vnlangsten bewogen worden / gegen E. Röm. Käys. Maj. die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg vnterthänigst zuverbitten / daß sie wider den hochbethewerten heilsamen Religionfrieden / vnd in Anno 1584. auffgerichten von wehland Käyser Rudolphen dem Andern hochmildesten Angedenckens / ratificirten vnd confirmirten Vertrag / nicht beschwert / sondern dabey allenthalben Käyserlich geschützt / am Exercitio publico Augspurgis. vnderänderter Confession, vnd was demselben anhängig / vnturbirt / geruhiglichen gelassen / vmb des willen nicht beleidiget / angefochten / verzwaltiget noch opprimirt werden möchten / deswegen thu ich mich hiezmit auff vorige meine sub dato Dresden den 11. Maij erschienen / an E. Käys. Maj. außgefertigte vnterthänigste Intercession Schrift / mit mehrern gehorsamist beruffen. Biewol mir keines wegs hab einbilden können / was ich damals von vnterschiedlichen Orten wegen angetrohter Einziehung der Evangelischen Kirchen / Ab- vnd Ausschaffung der Prediger Augsp. Confession vnd andern Bedrangnuß berichtet / daß
solches

solches exequiert werden solten / so vernehm ich doch jekund auß anderwert erlangten Relationen vnd Schreiben / mit nicht geringer Bestürzung / daß nun mehr am 8. dieses N. E. samptliche Evangel. Prediger in Augspurg / von ihren Aemptern verstoßen / abvnd außgeschafft / die sechs Evangelische Kirchen gesperrt / alle darzu gehörige Schlüssel abgefördert / vnd bald darauff etlich Kriegsvolk / bey nahe tausent Mann zu Nacht in die Stadt eingelassen / die Thor vnd andere vornembste Gassen vnd Dertter besetzt / vnterschiedene Justitien in der Stadt auffgerichtet / vnd sonst allerhand andere Betrangnuß den Evangelischen zugezogen worden / Nun bin ich gewiß / vnd stell auß allem zweiffel / daß E. Käys. Majest. hieran Anfangs kein gründliche Wissenschaft getragen / viel weniger einen Proceß / da sie der Sachen recht berichtet gewesen / würde verstattet haben / Ich bin auch versichert / E. Käys. Majest. werde an obberührten Exorbitation vnd gewaltsamen vnerhörten Procediren ein Käyserliches / vngnädiges Mißfallen schöpffen / vnd die Bedrängte nicht ohne Schuß lassen / sondern sich allergnädigst erinnern / daß bey der An. 1619. in der Person vor der Bürgerschaft zu Augspurg / in Beyseyn des Bischoffs daselbst eingenommene Huldigung / dieselbe mit dero Käyserlichen Worten / die Bürger öffentlich / wie ich berichtet / versichert / daß sie bey der hergebrachten vnd im Röm. Reich zugelassene Religion verbleiben solten / dahero ich auch fast in den Gedancken gestanden / es solte bey solcher kundbaren Unzufamkeit vnd dem heilsamen Religionsfrieden diametraliter zu wiederlaufende Führnehmen nicht von nöhten seyn / E. Käys. Majest. mit weiterer meiner Intercession vnd gehorsamer Erinnerung vnterthänigst zu molestiren , als ich aber hiebey Christlich erwogen / daß es im Gewissen vnvorantwortlich / in dessen vberschweren Bedrangnuß / so meinen Mit-Religionsverwandten / wider den hellen vndisputierlichen Buchstaben des hochbethewerten Religionsfrieden vnd Reichs Constitutionen , auch auffgerichteten vnd gleichsam beschwornen Vortrag begegnet vnd zugezogen wird / dieselbe Trostlos zu lassen / so hab Ich nicht

W

nicht

nicht vmbgang nehmen können / bey E. Käys. Maj. mit anderweit vnt-
terthänigsten Ainerinnerung / Intercession vnd Bitt gehorsamist ein-
zukommen / vnd ist E. K. M. allergnädigst beandt / wie fest vnd hochbe-
thwerlich die Käys. vnd Röni. Maj. auch samentlichen Churf. Fürsten
vnd Ständt / Geist- vnd Weltliche respectiue bey Käyserl. vnd Röni.
Würden / vnd dann Fürsil. Ehren vnd Würden / in rechtem guten Tre-
wen / im Wort der Wahrheit / auch bey Trauen vnd Glauben / vor sich
ihre Nachkommen vnd Erben / mehrbesagten Religionfrieden / stätt-
fest / aufrichtig vnd vnerbrüchlich zu halten / versprochen vnd zuge-
sagt / auch waser Gestalt / hernacher in denen de Anno 1557. 1565.
1566. 1582. 1594. vnd 1613. solches ansehnlich vnd stättlich erholt / vnd
durch wolbedächliche Terminaciones vnd Iteratas confirmationes
vor allbereit bezeuet worden / dasz dieses ein ewiges vnd vnaufflös-
liches Band sey vnd bleiben sol / halte auch nicht dafür / vnd kan mir im
wenigsten nicht die Gedancken machen / dasz einiger Stand des Reichs
der Meynung seyen / ich wil geschweigen fürgeben solten / als wann es
in dieser Verpflichtung / Ordnung vnd Sakung nicht begriffen / vnd
darzu vnaufflöslich verbunden.

Wie nun dieses alles an sich selbst richtig / vnd solchen nicht zu wi-
dersprechen / also ist ferner in facto vnstreitig vnd ganz notorium, dasz
beyde Religionen die Catholische Lehr / vnd Augsp. Confession nicht al-
lein zur Zeit des auffgerichteten Religionfrieden / vnd viel Jahr zuvor he-
ro in der Stadt Augspurg in Übung vnd im Brauch gewesen / öffent-
lich gelehrt vnd gepredigt worden / sondern auch nach dem Religionfrie-
den in krafft desselben für vnd für bisz auff diese zeit / da sich ihige schwere
turbationes angesponnen / darinnen ohn alle veränderung verblieben /
vnd die Evang. Bürgerschaft dabey / vnd irem Ministerio geruhiglich
gelassen / vnd vom Rath darob gebürender / rechtmässiger schutz / allweg
gehalten worden / in welchem fall dann offterwehnter Religionfried im
Buchstaben Sonnenklar vermag / dasz beyde Religionen / wo sie in den
Reichsstädten eine Zeit hero im Brauch vnd Übung erhalten / auch
hinsüß

Hinführo darinnen verbleiben/ die Bürger vnd andere Einwohner geistliches vnd weltliches Stands/ friedlich vnd ruhig bey vnd neben einander wohnen / vnd kein Theil des andern Religion/ Kirchengebrauch/ Ordnung vnd Ceremonien abthun/ sondern darbey/ auch ihren Haab vnd Gütern/ vnd allem andern/ wie bey den Reichsständen/ beyder Religion verordnet/ vnbezübt sol verbleiben lassen/ Krafft welcher klaren Vergleichung vnd Constitution / die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg/ eben in der Recht/ wegen des freyen vngehinderten öffentlichen Exercitij Augsp. Confession gesetzt/ vnd desselben Wohlthaten fähig vnd theilhaftig gemacht / welches den unmittelbaren Reichsständen vnzweiffelhaftig zustehet/ vnd können dahero die Evangelischen zu Augspurg denen zu wider/ vnter keinerley Schew im wenigsten nit beschwert/ sondern müssen billich darbey in allweg geruhigliche gelassen/ auch manutenirt / vnd beschützt werden/ vnd gesetzt/ das gleich alle Kirchen in der Stadt Augspurg/ hievor vnter des Bischoffs daselbsten/ Geistlichen Jurisdiction begriffen gewesen / auch die collationes der Pfarren / Prædicaturen/ vnd Schul / demselben gehört hetten / dessen doch der Rath nicht gestehen/ noch einräumen wollen/ auch in dem An. 1548. aufgerichtem Proceß/ deswegen ein anders versehen seyn solle/ so köndt vnd möcht doch darumb die Bürgerschaft des publici Exercitij Augspurgischer Confession, vnd derselben Lehr vnd Prediger/ nicht priuirt/ noch darvon im geringsten verhindert/ sondern müssen doch einen weg als den andern darbey / vnbezübt vnd vnperurbirt gelassen werden/ es ist auch neben dem/ vermüg des Religionsfrieden/ vnd dessen Augspurgische Confession, Glauben/ Bestellung der Ministerien vnd Kirchengebrauch suspendirt/ vñ kan also wider dieselbe nichts exercirt/ gebraucht vnd geübt werden / vnd las ichs hierbey ferner dahin gestellet seyn / das etwan nicht lang vor dem Passawischen Vertrag/ sich zwischen damaligem Bischoff zu Augspurg/ vnd dem Rath daselbsten als verhand Dissentien enthalten / solche auch zu selbiger zeit nicht alle hin

vnd beygelegt seyn mögen. Es wissen aber E. Kayf. Maj. dargegen als
lergnädigst / daß dergleichen Spaltungen vnd Irrsalen durch den Re-
ligionsfrieden / als eine allgemeine Pacification, Transaction, vnd
Reichs Constitution zu Gewisheit bracht / dardurch abgethan / auff-
gehoben vnd cassirt, vnd die geistliche Superioritet, wie obstehet / sus-
pendirt worden / In meiner vorigen vnterthänigsten Intercession hab
ich allbereit notdürfftige Ausführung gethan / warumb der Bischoff
an dem Religionsfrieden / ganz vnzweifelhaftig / so wol als andere / geist-
liche vnd weltliche Stände des Reichs verbunden / wie starck vnd offte /
auch auff dem zu Regenspurg An. 1613. gehaltenem Reichstag / Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stände E. Kayf. Majest. bey ihren Trawen vnd
Glauben / auch allerseits Endspslichten / einander zugesagt vnd vers-
prochen / daß der Anno 1555. auffgerichtet / vnd seithero manchmal zu-
gesagte vnd hochbethewerte Religion-Profan-vnd Landfrieden / zu alle-
len theilen vnverbrüchlichen gehalten vnd vollzogen / vnd kein Theil
dem andern demselben zu wider in einige weg anfechten / betrüben / oder
vergewaltigen solle / solches gibt der Reichs Abschied klarlich / vnd es hat
auch denselben der Bischoff / neben andern Reichsständen / solches selbst
mit unterschrieben / waraus denn allerseits erscheinet / was die Evan-
gelische Burgerschafft zu Augspurg / vor ein starckes vestes Vinculum
vnbewegliches Fundament / vnd vnwidersprechliches Jus quæsitum
vor sich vnd in handen / so wird auch zweiffels ohn E. Kayf. Maj. glei-
cher gestalt / aller vnterthänigst referiert seyn / vnd ist auch solches in
meiner vorigen gethanen Intercession gehorsamist berührt worden / wo-
massen länger dann vor 40. Jahren / die zwischen dem Rath zu Aug-
spurg vnd etlichen ihren Burgern / sich erhobene Irrungen durch Kay-
ser Rudolphen des Andern / gloriwürdigsten Gedächtnuß verordneten
Commissarien vnd dero Subdelegirten am 11. Augusti, Anno 1584.
dergestalt componiert / daß nemlichen Rath vnd Burgerschafft einan-
der verbündlich zugesagt / auch bey Trew vnd Ehren versprochen dem
auffgerichteten allgemeinen Religionsfrieden gemäß / beyde Religionen
die

die Catholische vnd Augspurgische Confession, bey dieser Stadt/ die
eine / wie die ander / vnd keine weniger als die ander / festiglich vnd
steiff zu schützen / vnd beständiglichen zuerhalten / vnd daß auch
kein Theil dem andern / vnter was Schein das immer geschehen
kündte / von seiner Religion verdrungen / viel weniger die eine / oder
die andere auß der Stadt treiben / auch zu Conservation des Exer-
citij Augspurgischer Confession bey dieser Stadt vierzehnen Prædi-
canten / jederzeit durch den Rath in Bestallung gehalten werden sol-
ten / wie dann am Ende solches Vertrags / deutlich vnd klärlich zu fin-
den seyn solle / daß der Rath für sich vnd alle seine Nachkommen / den-
selben verbündlich angenommen / vnd ewig zu halten versprochen /
auch an Eydesstatt zugesagt / daß es als ein recht vnd immer vnd
ewigwährendes Pactum vnd Contract, von einem Articul zum an-
dern / dem Buchstaben gemäß / Teutsch / auffrecht vnd redlich gehal-
ten werden solle / es hat auch höchstgedachter Kaysler Rudolphus der
Ander / solchen nicht allein ex certa scientia ratificirt vnd confirmirt
mit Kayslerlichem ernstlichem Befehle / daß damalig vnd künfftiger
Rath vnd Burgerschafft / darwider nichts handeln vnd fürnehmen sol-
len / weder vor sich / noch durch jemand von ihrentwegen / Sondern
auch allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten des Reichs / Geist- vnd
Weltlichen ernstlich mandirt / die Burgerschafft vnd ihre Nachkom-
men / an solchem Vertrag / vnd dessen Confirmation nicht zubeirren /
sondern sie denselben geruhiglich geniessen / vnd darbey gänzlich
verbleiben zu lassen / alles nach mehrerm Inhalt solcher Kayslerlichen
Confirmation am Dato Prag den 5. Maij, Anno 1585. wann nun sol-
che starcke / feste / vnaufflöbliche iesterzehlte Fundamenta, Gesetz /
vnd andere erbare vincula, einem nicht Versicherung vnd Ruhe / con-
cerniren vnd erhalten solten / würden gewiß in ganzer Welt / keine re-
pagula zu finden seyn / vnd es haben Ewr. Kays. Majest. auß diesem
allem dero höchsterleuchten Kayslerlichen Discretion nach / als das ge-
rechtste

rechteste Oberhaupt / allergnädigst zuermessen / da solche starcke vns
bew: gliche FundamentalGesetz / vnd andere höchstanschenliche Ver-
bündung dergestalt consentiert / vnd damit also hactenus in Romano
Imperio exemplo plane inaudito gebaret werden / was darauß für
grosse Zerrüttigkeiten / vnd höchstgefährlichen Extremiteten / zumal
bey jensigen ohne das eusserlichen vnnnd betrubten nothleidenden Zu-
stand / des heiligen Römischen Reichs erfolgen möchten / was für
grosse Querelen dardurch in Imperio würden erweckt / wie das hoch-
schädliche Mißtrauen / darauß nicht geringer Vnrath seinen Ur-
sprung zu nehmen pflegt / ja oft die größten Regimenten / in höchste Bes-
fahr vnnnd Verderben stürzt / vnd deren Ruin acceleriert / dadurch
würde fumentirt / vnd vermahnet / vnnnd wie endlichen ein Stande
gegen dem andern / sich würde versichert halten können / so wol was
es gleichwol vor Ansehen / bey ausländischen Christlichen Potenz-
taten / vnnnd ganzen erbareren Welt / gewinnen würde / es wolte auch
ein solches / der thewere vnnnd hochbeschworne ReligionsFrieden /
Recht vnd Gerechtigkeiten / warauff die Trewen der Gewaltigen fund-
diert / vnd an E. Kay. Maj. tragendes hohes Käyserliches Ampt / ganz
nicht zulassen / ersuche vnd bitte E. Kay. Maj. demnach vnterthänigst
vnd gehorsamlich / Sie wolten hierinnen vnd allen andern Bedrang-
nissen / Käyserliches gerechtes Einsehen haben / die Nothleidenden
Käyserlich schützen / vnnnd zu höchstnöthiger Manutention des heilsa-
men vnd vnaufflößlichen / ewigwehrenden Religionsfrieden / auch zu
Stiffte vnd Erhaltung Fried vnd Ruhe / die ernste Verordnung thun /
daß der Evangel. Bürgerschaft zu Augspurg / die gesperrte Kirchen
wiederumb eröffnet / die Außgeschaffte Prediger vnd Geistliche / zu ih-
ren Aemptern wiederum restituirt vnd erstattet / vnd angeregte Bür-
gerschaft bey dem freyen öffentlichen Exercitio Augspurgischer Con-
fession, auch dero Kirchengebrauch vnd Ceremonien jederzeit geruhig /
vnd ganz vnbedrängt gelassen / vnd kräftiglich dabey geschützt werden
mögen /

mögen / An deme erzeigen E. Käys. Majest. was Gott / den Menschen /
zu Beschützung so hochbethewerlichen Zusagungen gefällig / zu Fried
vnd Ruhe / auch gutem Verständnuß / höchstnöchtig / Sie verrichten
hierdurch ein hochpreisliches Werck / der heilsamen Justitia, vnd ge-
reicht auch E. Käys. Maj. zum vnsterblichen Lob vnd Ruhm / vnd E.
Käys. Majest. bin ich vnterthänigste trewe Dienst zuerzeigen / jederzeis
so ganz willig als schuldig. Datum Colditz am 22. Augusti 1629.

Johann Georg Churfürst
zu Sachsen.



recke vns
che Ver
Romano
rauf für
/ zumal
den zu
was für
as hoch
en Dr
ste Ges
dadurch
Stande
hol was
Potenz
te auch
rieden/
gen fun
t / ganz
hänigst
drang
denden
heilsa
auch zu
g thun/
irchen
zu ih
Bür
Con
ruhig/
werden
ögen /

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



MC



10 39/9 A

VD A7



ULB Halle
004 809 629

3





Zwei
Schreibe
Ihr G

Die Abs
ger / Sperr
Augustana
fell



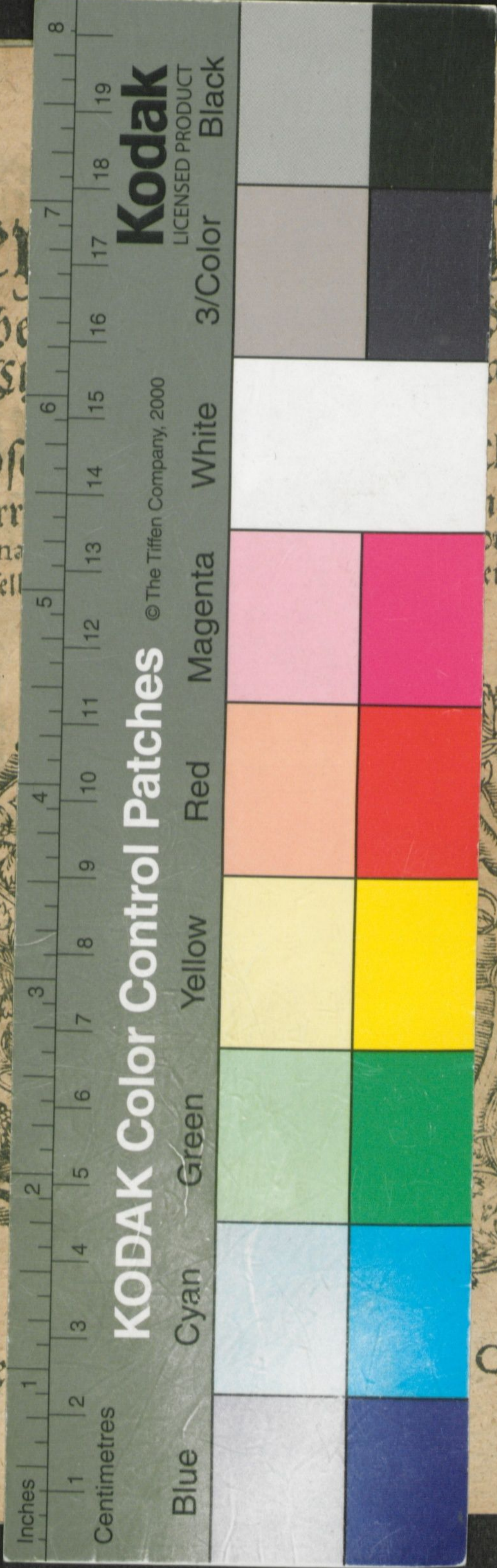
Se

Strigen
Majest. von
abgangen.

hen Predi
ng des Exercitij
et Augspurg/mie
ein new



C. XXIX.



Kodak
LICENSED PRODUCT
3/Color
Black

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches
Centimetres

